

### ÄNDERUNGSVERFAHREN

Der Rat der Gemeinde hat am ..... gem. § 2 und § 2a des Baugesetzbuches beschlossen, die 67. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem in § 5 BauGB genannten Inhalt aufzustellen. Dieser Beschluss wurde am ..... ortsüblich bekannt gemacht.  
Rosendahl, den

Gottheil (Bürgermeister) Zumkley (Schriftführerin)

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Bauleitplanung hat vom ..... bis ..... gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches stattgefunden.  
Rosendahl, den

Gottheil (Bürgermeister)

Die Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Bauleitplanung hat mit Schreiben vom ..... bis ..... gem. § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches stattgefunden.  
Rosendahl, den

Gottheil (Bürgermeister)

Der Rat der Gemeinde hat am ..... gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches beschlossen, diese 67. Änderung des Flächennutzungsplanes -Entwurf mit Begründung- öffentlich auszulegen.  
Rosendahl, den

Gottheil (Bürgermeister) Zumkley (Schriftführerin)

Diese 67. Änderung des Flächennutzungsplanes -Entwurf mit Begründung- hat gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom ..... bis ..... einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde am ..... ortsüblich bekannt gemacht. Diese Auslegung gem. § 3 Abs. 2 wurde gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches durchgeführt.  
Rosendahl, den

Gottheil (Bürgermeister)

Der Rat der Gemeinde hat gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Sitzung am ..... über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken entschieden und die 67. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung festgestellt.  
Rosendahl, den

Gottheil (Bürgermeister) Zumkley (Schriftführerin)

Diese 67. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches mit Verfügung vom ..... genehmigt worden.  
Münster, den

Die Bezirksregierung  
Im Auftrag:

Die Genehmigung dieser 67. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches am ..... ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung wird die 67. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.  
Rosendahl, den

Gottheil (Bürgermeister)

### DARSTELLUNGEN

- ■ ■ ■ ■ Geltungsbereich der 67. Änderung
- Fläche für die Landwirtschaft
- SO Sonstiges Sondergebiet - Zweckbestimmung „Nutzung solarer Strahlungsenergie - Photovoltaik-Freiflächenanlage“

### ERLÄUTERUNG

1 Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Sonstiges Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „Nutzung solarer Strahlungsenergie - Photovoltaik-Freiflächenanlage“

### RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zuletzt geänderten Fassung.
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), in der zuletzt geänderten Fassung.
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitplanung und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenvorordnung - PlanZV)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 I S. 58), in der zuletzt geänderten Fassung.
- Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung.
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S.2585), in der zuletzt geänderten Fassung.
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der zuletzt geänderten Fassung.
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), in der zuletzt geänderten Fassung.
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), in der zuletzt geänderten Fassung.

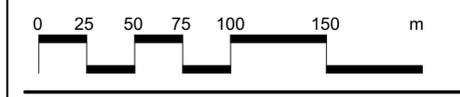
Gemeinde Rosendahl

10/23

## Flächennutzungsplan 67. Änderung

NORDEN	Maßstab im Original	1 : 2.500
	Blattgröße	76 / 30
	Bearbeiter	Stro
	Datum	20.11.2023

**WP/ WoltersPartner**  
Stadtplaner GmbH  
Daruper Straße 15 · D-48653 Coesfeld  
Telefon 02541 9408-0 · Fax 9408-100  
stadtplaner@wolterspartner.de



**67. Änderung  
Flächennutzungsplan**

Begründung  
Vorentwurf

Gemeinde Rosendahl

<b>1</b>	<b>Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele</b>	<b>3</b>	<b>Inhaltsverzeichnis</b>
1.1	Planungsanlass und Planungsziel	3	
1.2	Derzeitige Situation	3	
1.3	Planungsrechtliche Vorgaben	4	
<b>2</b>	<b>Änderungspunkt</b>	<b>6</b>	
<b>3</b>	<b>Erschließung</b>	<b>6</b>	
<b>4</b>	<b>Natur und Landschaft</b>	<b>6</b>	
4.1	Arten- und Biotopschutz	6	
4.2	Natura 2000	6	
4.3	Belange des Klimaschutzes	7	
4.4	Wasserwirtschaftliche Belange	7	
<b>5</b>	<b>Sonstige Belange</b>	<b>7</b>	
5.1	Ver- und Entsorgung	7	
5.2	Immissionsschutz	7	
5.3	Altlasten und Kampfmittel	7	
5.4	Denkmalschutz	7	
<b>6</b>	<b>Umweltbericht</b>	<b>8</b>	

## **1 Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele**

### **1.1 Planungsanlass und Planungsziel**

Im Klimaschutzgesetz aus dem Jahre 2021 hat sich das Land NRW zu einer Klimaneutralität bis 2045 verpflichtet.

Gemäß § 2 Erneuerbaren Energien Gesetz (EEG) liegt die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien im überragenden öffentlichen Interesse. Neben der Windkraft und der Wasserkraft leistet die Erzeugung von Strom aus Sonnenenergie hierzu einen wesentlichen Beitrag.

Auf einer unmittelbar angrenzend an die Bahnstrecke Dortmund – Gronau – Enschede gelegenen Fläche beabsichtigt ein Vorhabenträger nunmehr die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Die Fläche befindet sich unmittelbar angrenzend an die Bahnstrecke der Bahnstrecke Dortmund – Enschede bis zu einem Abstand von max. ca. 110 m und erfüllt damit die Vorgaben des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG).

Photovoltaikanlagen im Außenbereich gelten bis zu einem Abstand von 200 m zu Fahrbahnen von Autobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes mit mindestens zwei Hauptgleisen als privilegierte Vorhaben gem. § 35 (1) Nr. 8 BauGB.

Da das vorliegende Vorhaben von dieser Privilegierung nicht erfasst wird, sollen mit der 67. Änderung des Flächennutzungsplanes und der nachfolgenden Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sollen somit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung des Vorhabens geschaffen werden.

Der Rat der Gemeinde Rosendahl hat daher in seiner Sitzung vom ..... die Aufstellung der 67. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

### **1.2 Derzeitige Situation**

Der Änderungsbereich wird derzeit landwirtschaftlich als Grünland genutzt. Westlich des Änderungsbereiches verläuft die Bahnlinie Dortmund - Gronau - Enschede. Entlang der Bahntrasse begrenzen Gehölzstrukturen den Änderungsbereich.

Die nördliche Grenze des Änderungsbereiches bildet die Schleestraße. Im Osten grenzt ein Wohngebäude an den Änderungsbereich an, im Südosten eine landwirtschaftliche Hofstelle. Westlich der Bahnstrecke befindet sich ein weiteres Wohngebäude im Außenbereich. Im Umfeld des Änderungsbereiches befinden sich überwiegend landwirtschaftlich/ ackerbaulich genutzte Flächen.

### 1.3 Planungsrechtliche Vorgaben

- **Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz**

Da Hochwasserereignisse in den letzten beiden Jahrzehnten landesweit erhebliche Schäden angerichtet haben und auch zukünftig mit einem erhöhten Schadenspotential zu rechnen ist, hat der Bund 2021 als Ergänzung zum Fachrecht den Bundesraumordnungsplan für den Hochwasserschutz (BRPH) beschlossen.

Die Vereinbarkeit der vorliegenden Planung mit den relevanten Zielen und Grundsätzen des BRPH wurde geprüft. Ein Konflikt zwischen dem BRPH und der vorliegenden Bauleitplanung besteht nicht.

Der Änderungsbereich und sein Umfeld befinden sich nach dem Kommunensteckbrief Rosendahl<sup>1</sup>, der im Rahmen der Hochwasserrisikomanagementplanung NRW erstellt wurde, nicht im Einflussgebiet von Risikogewässern.

Die Dinkel verläuft in einer Entfernung von ca. 3,8 km nordwestlich des Plangebietes und stellt das nächstgelegene Risikogewässer dar und. Selbst im Falle eines Hochwassers mit niedriger Wahrscheinlichkeit (sog. Jahrhunderthochwasser) besteht für das Plangebiet keine Hochwassergefahr.

In den Starkregenhinweiskarten<sup>2</sup> für die Szenarien „seltener Starkregen“ und „extremer Starkregen“ ist der Änderungsbereich nicht von Überflutungen betroffen.

- Landesentwicklungsplan

Gemäß Ziel 10.2.5 des Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen (LEP NRW 2017) ist die Inanspruchnahme von Freiflächen für die raumbedeutsame Nutzung der Solarenergie zu vermeiden.

Ausgenommen hiervon sind Freiflächen-Solarenergieanlagen, wenn der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen zeichnerischen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist und es sich um:

- Die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Brachflächen oder baulich geprägten militärischen Konversionsflächen,
- Aufschüttungen oder,
- Standorte entlang von Bundesfernstraßen oder Hauptschienenwegen

handelt.

Inhaltlich bestehen deutliche Parallelen der Festlegung des

<sup>1</sup> Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW: Hochwasserrisikomanagement- planung in NRW – Hochwasserrisiko und Maßnahmenplanung Rosendahl. Dezember 2021

<sup>2</sup> Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen (2020): Fachinformations-system Klimaanpassung, Hochwasserschutz, Online unter <http://www.klimaanpassung-karte.nrw.de>. Abgerufen am 06.11.2023

Landesentwicklungsplanes zu den Regelungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG), welches Einspeisevergütungen lediglich für „vorbelastete“ Standorte wie Brachflächen oder Bereiche entlang von Autobahnen und Schienenwegen in einem Abstand von maximal 500 m vorsieht.

- Regionalplan

Der Regionalplan Münsterland stellt den Änderungsbereich als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ mit der überlagernden Darstellung „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“ dar. Weitere Schutz- und Nutzfunktionen sind im Regionalplan nicht dargestellt. Gemäß Ziel 8.2 des „Sachlichen Teilplanes Energie“ zum Regionalplan Münsterland sind Sonderbauflächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen innerhalb von „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen“ und „Bereichen für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung“ nur ausnahmsweise zulässig, wenn es sich um Standorte entlang von Bundesfernstraßen (Autobahnen und Bundesstraßen) und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung handelt. Hinsichtlich der zulässigen Abstände von diesen Verkehrswegen wird hilfsweise auf die Regelungen des EEG verwiesen, die zum Zeitpunkt der Aufstellung des „Sachlichen Teilplans Energie“ einen Abstand von 110 m definierten.

- Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Rosendahl trifft für den Änderungsbereich die Darstellung „Fläche für Landwirtschaft“. Westlich angrenzend an den Änderungsbereich ist die Bahnstrecke Dortmund - Gronau - Enschede als „Fläche für Bahnanlagen“ dargestellt. Im Übrigen stellt der Flächennutzungsplan das Umfeld des Änderungsbereiches als „Fläche für die Landwirtschaft“ dar.

- Landschaftsplanung

Für den Änderungsbereich besteht der Landschaftsplan Rosendahl. Der Änderungsbereich liegt im Landschaftsschutzgebiet Holtwick (LSG-3908-0006). Die Schutzziele dienen der Erhaltung und Entwicklung des strukturreichen, gut ausgeprägten Biotopkomplexes unter Berücksichtigung der Gewässer und Gehölze sowie der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes. Gemäß Festsetzungskarte (Süd) bestehen keine konkreten landschaftsplanerischen Vorgaben für den Änderungsbereich. Der nächstgelegene geschützte Landschaftsbestandteil „Grünland bei Holtwick“ (LB 2.4.13) liegt östlich des Änderungsbereiches in einer Entfernung von rund 330 m und umfasst gem. der textlichen Darstellung des Landschaftsplanes eine Fläche von rund 3,0 ha Dauergrünland. Ebenfalls in östlicher Richtung auf der südlichen Seite des Wirtschaftsweges „Schleestraße“ ist als Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahme die Anpflanzung einer Obstbaumreihe an einem Wirtschaftsweg östlich des Hofes

Niehues auf einer Länge von rund 130 m vorgesehen. Die Maßnahme dient insbesondere der Anreicherung und Gliederung der Landschaft. Mit Inkrafttreten des nachfolgenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes tritt der Landschaftsplan an dieser Stelle i.S. des § 20 (4) LNatSchG zurück.

## 2 Änderungspunkt

- Änderung von „Fläche für Landwirtschaft“ in „Sonstiges Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „Nutzung solarer Strahlungsenergie – Photovoltaik- Freiflächenanlage“

Zur planungsrechtlichen Vorbereitung der angestrebten Umnutzung landwirtschaftlich genutzter Flächen zum Zwecke der Gewinnung von elektrischer Energie aus Photovoltaikanlagen erfolgt die Änderung der bisherigen Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Sonstiges Sondergebiet“ gem. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Nutzung solarer Strahlungsenergie – Photovoltaik- Freiflächenanlage“

## 3 Erschließung

Der Änderungsbereich wird über die nördlich angrenzend verlaufenden Schleestraße erschlossen.

## 4 Natur und Landschaft

- Eingriffsregelung

Durch die Planung wird mit Inanspruchnahme bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 BNatSchG vorbereitet. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird daher im Rahmen der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung der mit der Planung verbundene Eingriff in Natur und Landschaft ermittelt und entsprechende Kompensationsmaßnahmen festgelegt.

### 4.1 Arten- und Biotopschutz

Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist der Fokus auf verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Arten zu legen. So sind die Artenschutzbelange im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen, soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind. Auf diese Weise lassen sich Darstellungen vermeiden, die in nachgeordneten Verfahren aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können\*.

Die artenschutzrechtliche Prüfung wird im weiteren Verfahren ergänzt.

\* Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW, Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW, 2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben, gemeinsame Handlungsempfehlung.

### 4.2 Natura 2000

Das nächstgelegene Natura 2000 Gebiet „Felsbachaue“ liegt in

südlicher Richtung in einer Entfernung von rund 4,0 km.

### **4.3 Belange des Klimaschutzes**

Mit der 67. Änderung des Flächennutzungsplanes wird der Ausbau erneuerbarer Energien (hier Photovoltaik) gefördert. Unter diesem Gesichtspunkt ist die Planung geeignet, einen positiven Beitrag zum Klimaschutz zu leisten.

Demgegenüber können erhebliche negative Auswirkungen im Bezug auf den Klimawandel und seine Folgen aufgrund der geringen Größe des Änderungsbereiches ausgeschlossen werden.

### **4.4 Wasserwirtschaftliche Belange**

Wasserwirtschaftliche Belange sind von der Planung nicht betroffen.

## **5 Sonstige Belange**

### **5.1 Ver- und Entsorgung**

Die Einspeisung der im Änderungsbereich gewonnenen Energie in das öffentliche Stromnetz wird im weiteren Verfahren auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung geklärt.

Eine darüberhinausgehende technische Versorgung ist nicht erforderlich.

Es ist vorgesehen, das im Änderungsbereich anfallende Regenwasser im Änderungsbereich über die Bodenzone zu versickern.

### **5.2 Immissionsschutz**

Aufgrund der Tatsache, dass Solar-Module das einfallende Licht nicht nur absorbieren, sondern auch zu einem gewissen Teil reflektieren, kann es in der Umgebung zu Einwirkungen von hohen Leuchtdichten auftreten. Hierdurch stellen die Reflexionen von Photovoltaikanlagen Immissionen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzes dar.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden mögliche Blendwirkungen der geplanten Anlagen gutachterlich untersucht und ggf. notwendige Maßnahmen zur Vermeidung schädlicher Auswirkungen festgesetzt.

### **5.3 Altlasten und Kampfmittel**

Aufgrund der bisher im Änderungsbereich bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung sind Altlasten und / oder Kampfmittel nicht zu vermuten.

### **5.4 Denkmalschutz**

Erkenntnisse über das Vorkommen kulturhistorisch wichtiger Bodenfunde bestehen nicht. Sollten im Falle von Bodeneingriffen kulturhistorisch wichtige Bodenfunde entdeckt werden, sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW zu beachten.

## **6 Umweltbericht**

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der gem. §§ 2 (4) i.V.m § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB durchzuführenden Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Änderung des vorliegenden Flächennutzungsplans voraussichtlich verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden. Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten berücksichtigt der Umweltbericht die Vorgaben der Anlage zu §§ 2 (4) und 2a BauGB.

Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes werden von der Stadt festgelegt und richten sich danach was angemessener Weise verlangt werden kann bzw. für die Abwägung der Umweltbelange erforderlich ist.

Der Untersuchungsrahmen des Umweltberichts umfasst im wesentlichen den Änderungsbereich der 67. Änderung des Flächennutzungsplanes. Je nach Erfordernis des zu untersuchenden Schutzguts erfolgt eine Erweiterung dieses Untersuchungsraums.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden im weiteren Verfahren ergänzt.

Bearbeitet im Auftrag des Vorhabenträgers für die  
Gemeinde Rosendahl

Coesfeld, November 2023

WOLTERS PARTNER  
Stadtplaner GmbH  
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld